Landeshauptstadt Magdeburg

- Der Oberbürgermeister -

Dezernat Amt V Amt 51

Datum
13.11.2018
Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

INFORMATION

10286/18

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	27.11.2018	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	13.12.2018	öffentlich

Thema: Ergebnisse der UAG "Qualitätsentwicklung im Leistungsbereich der §§ 11 - 16(2) SGB VIII

Mit Beschlussnummer 180-36(VI)17 beschloss der Jugendhilfeausschuss am 16.11.2017 "die Initiierung einer UAG "Qualitätsentwicklung", welche aus der AG Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit sowie aus der AG Familienbildungsarbeit gem. § 78 SGB VIII heraus gegründet wird".

Ihre Aufgabe sollte laut o. g. Beschluss "die Qualifizierung der bestehenden Instrumente zur Qualitätsentwicklung im fachlichen Dialog im Hinblick auf die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung gem. §§ 11-16 SGB VIII sowie die Fortführung des fachlichen Dialogs zur Qualitätsentwicklung" sein.

Die UAG konstituierte sich am 24.04.2018 mit folgenden Teilnehmer*innen

seitens der Verwaltung des Jugendamtes

S. Wienholt-Kall Abteilungsleiterin Jugendförderung 51.2

A. Achazi Teamleiterin Jugendsozialarbeit/Jugendschutz/Familienbildung 51.22

J. Pollak Teamleiterin Jugendarbeit 51.21 S. Germer Grundsatzangelegenheiten 51.01

und

seitens der freien Träger

M. Dohmeyer Stiftung Ev. Jugendhilfe Bernburg, Leiter Kinderhaus KJH Flechtinger Str.

O. Schütte fip media

N. Wittow IB für Sozialarbeit, Leiter*in KJH Rolle 23

U. Kopp Evangelischer Kirchenkreis

F. Pfister/D.Wolff StadtJugendRing
S. Hickisch Die Brücke Magdeburg

T. Giefers Familienhaus

In der konstituierenden Sitzung haben sich die Teilnehmer*innen auf die Entwicklung folgender Ziele verständigt:

- Gemeinsames Verständnis von QE erarbeiten
- Grenzen der Forderung nach einem wirkungsorientierten Fach- und Finanzcontrolling im Leistungsbereich (Klärung des Verständnisses, genutztes Instrumentarium, ...)

- Weiterentwicklung des Dokubogens (u.a. Personal außerhalb geförderter VzÄ,...)
- Anforderungen an die Instrumente definieren, die dann nach abgeschlossener Fortschreibung der JHP in die Überarbeitung einfließen
- Anregungen für die Weiterentwicklung und Zusammenführung der Leitlinien und Leistungsprofile §§ 11 – 14 und § 16(2) unter Wahrung der spezifischen Eigenart des Angebots/der Einrichtung formulieren

Die UAG hat an folgenden Terminen getagt:

Termin: 22. Mai 2018
 Termin: 12. Juni 2018
 Termin: 14. August 2018
 Termin: 11. September 2018
 Termin: 16. Oktober 2018
 Termin: 13. November 2018

Folgende Ergebnisse wurden erreicht und sind festzuhalten:

1. Begriff und Verständnis von Qualitätsentwicklung

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Magdeburg ist ein kontinuierlicher Prozess, mit dem Ziel Angebote und Leistungen auf Basis fachpolitischer Positionen, Erfahrungen der praktischen Arbeit und rechtlicher Vorgaben weiterzuentwickeln und so zu gestalten, dass die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des SGB VIII in Magdeburg unterstützt wird und sie in gesellschaftliche Wandlungsprozesse einbezogen werden. Wesentliches Fundament erfolgreicher Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit der freien und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Qualitätsentwicklung ist eine Anforderung "an sich". Sie benötigt Ressourcen sowohl bei Leistungserbringern, wie auch Zuwendungsgebern. Dies wird berücksichtigt bei der Definition und Überprüfung von Maßstäben und Grundsätzen der Leistungserbringung und -gewährung. Vor allem aufzuwendende Zeit, Fortbildung der beteiligten Akteure, die Pflege von soliden Kommunikationsstrukturen und die Bereitschaft zum Einsatz konzeptioneller und finanzieller Ressourcen sind zu beachten.

- Das gemeinsame Verständnis von Qualitätsentwicklung soll demnach auf Dialog, Zieldefinition, Definition der Rahmenbedingungen und Leistungen etc. aufbauen.
- Qualitätsentwicklung als gemeinsamer Prozess setzt Maßstäbe, überprüft diese, sorgt für Sicherheit im eigenen Handeln und für Transparenz für die unterschiedlichen Beteiligten.
- Gemeinsam im Konsens definierte Qualitätsmaßstäbe für die Leistungserbringung sollen den drei Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zugeordnet werden. Diese werden mit handhabbaren Instrumenten unter wirtschaftlichem Einsatz zeitlicher Ressourcen während der praktischen Anwendung umgesetzt. Im Vorfeld werden bestehende Grundlagen/ Maßstäbe reflektiert.
- Es werden Vereinbarungen darüber getroffen, welche Form und welchen Umfang diese Grundsätze/Standards haben sollen, um praxisnah eingesetzt zu werden. Das kann auch eine Weiterentwicklung/Fortschreibung der bestehenden Standards sein. Deren Aktualisierung basiert auf den Leitlinien und Leistungsprofilen im Rahmen der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung.

Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

- Kinderschutz
- Gender

- Datenschutz
- Beteiligung
- Inklusion
- Digitalisierung
- Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
- Die Ergebnisse aus diesem Prozess münden in die Qualitätsentwicklungsvereinbarung ein.

2. Zum Begriff "Wirkungsorientiertes Fach- und Finanzcontrolling"

Der in der DS0201/15 genutzte Begriff "wirkungsorientiertes Fach- und Finanzcontrolling" wird für den Teil "wirkungsorientiertes Finanzcontrolling" abgelehnt, da es ein solches in der sozialen Arbeit nicht gibt – Wirkungen lassen sich nicht linear aus der zur Verfügung Stellung von Finanzmitteln ableiten. Jedoch ist sich die UAG einig, dass es eine Evaluation der sozialen Arbeit im Leistungsspektrum der Jugendförderung geben muss. Es soll statt des Begriffs "wirkungsorientiertes Fach- und Finanzcontrolling" der Begriff "qualitative Evaluation" genutzt werden. Darunter sind konkret die Instrumente zu verstehen, die zurzeit genutzt und jetzt bzw. nach der nächsten Fortschreibung der Jugendhilfeplanung qualifiziert werden.

Das sind

- die Dokumentationsbögen
- das Umsetzungskonzept
- der Sachbericht
- das Trägergespräch und
- der Einrichtungs-/Angebotsbesuch

In der Zusammenschau und Analyse der Ergebnisse aller fünf Instrumente kann man dann von einer qualitativen Evaluation sprechen.

Die Wirksamkeit der erbrachten Angebote und Leistungen wird auf der Angebotsebene im Dialog zwischen den Fachkräften aus der Verwaltung und denen freier Träger bzw. Fachkräften aus den Einrichtungen und Angeboten erörtert.

3. Der Dokumentationsbogen

Der Dokumentationsbogen als Instrument der Qualitätsentwicklung stand seit geraumer Zeit in der Kritik als zu zeitaufwändig und als zu wenig auf das Gesamtleistungsspektrum ausgerichtet. Er wurde als Kontrollinstrument der Verwaltung und nicht als ein Instrument der Qualitätssicherung interpretiert.

Um den in der UAG hergestellten Konsens auf breite Füße zu stellen, wurde eine Nutzungsabfrage des Dokubogens an 41 Träger mit der Bitte um Prüfung und Beantwortung gesendet. Es gab einen Rücklauf von 18 Trägern. Die UAG hat versucht, die Anmerkungen der Träger bei weiteren Anpassungen zu berücksichtigen.

Im Konsens der Mitglieder der freien und des öffentlichen Trägers wurde der Dokumentationsbogen hinsichtlich der Erfassung des gesamten Angebotsspektrums einer Einrichtung angepasst und wieder für die digitale Befüllung zur Verfügung gestellt. Außerdem wurde versucht, in weiten Teilen eine Kompatibilität des Dokumentationsbogens mit den Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Landes herzustellen.

Nach Erarbeitung des Dokumentationsbogens fand ein Testlauf in den Einrichtungen der in der UAG vertretenen Träger statt. Im Ergebnis dessen wurde zusammengefasst, dass die Anpassungen zu einer klaren Zeitersparnis bei der Befüllung geführt haben und die Einrichtungen die Abbildung ihres gesamten Angebotsspektrums jetzt als zufriedenstellend beurteilen.

Die Mitglieder der UAG haben gemeinsam entschieden, dass der Dokumentationsbogen in der nun vorliegenden Form ab 01.01.2019 verbindlich für alle Einrichtungen und Angebote im Leistungsspektrum der §§11 – 16(2) SGB VIII (Förderkategorie 1 bis 3, außer Jugendwerkstätten, Schulsozialarbeit und JuKoMa) eingeführt wird.

4. Weitere Instrumente der Qualitätsentwicklung

Es herrschte Konsens unter den Mitgliedern der UAG, dass die weiteren o. g. Instrumente der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zum jetzigen Zeitpunkt nicht verändert werden.

Im Ergebnis der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2021 – 2025 sind die dort durch den Stadtrat bestätigten Maßgaben Grundlage für weitere Anpassungen der o. a. Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

5. Weiterentwicklung und Zusammenführung der Leitlinien und Leistungsprofile §§ 11 – 14 und § 16(2)

Von der ursprünglich definierten Zielsetzung, Anregungen für die Weiterentwicklung und Zusammenführung der Leitlinien und Leistungsprofile §§ 11 – 14 und § 16(2) zu definieren, hat die UAG QE nach eingehender Diskussion Abstand genommen. Es soll kein Vorgriff auf die im Rahmen von Beteiligungsprozessen bei der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung zu definierenden Leitlinien geschehen. Die Diskussion sollte in allen Beteiligungsrunden offen geführt werden können und nicht durch vordefinierte Anforderungen eingeengt werden. Die Leistungsprofile orientieren sich wiederum u. a. an den fortgeschriebenen Leitlinien.

Die UAG wird ihre Arbeit Anfang 2020 wiederaufnehmen. Zu dem Zeitpunkt liegen die inhaltlichen Maßgaben der Jugendhilfeplanung 2021 – 2025 vor, die dann Berücksichtigung in der weiteren Überarbeitung der Instrumente finden.

Borris